

# Resolution

## verabschiedet von der 5. Kammerversammlung



3. Sitzung der 5. Kammerversammlung  
am 31. Oktober 2020 in Köln

### **Qualitätssicherung im ambulanten Bereich nur mit Nutzen für die Versorgung und vertretbarem Aufwand!**

Auf der Grundlage von § 136a SGB V hat der Gemeinsame Bundesausschuss (GBA) den Auftrag, „... bis spätestens zum 31.12.2022 in einer Richtlinie ... ein einrichtungsübergreifendes, sektorenspezifisches Qualitätssicherungsverfahren für die ambulante psychotherapeutische Versorgung“ zu beschließen.

Am 15.10.2020 veröffentlichte der GBA hierzu einen Zwischenbericht, der die Überlegungen des mit der Erstellung eines Qualitätsmodells beauftragten Institutes für Qualität und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTiG) darstellt und wiedergibt.

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen begrüßt die Veröffentlichung des Zwischenberichtes und die damit verbundene Möglichkeit, Argumente und Anliegen der Profession für die Entwicklung des Qualitätssicherungsverfahrens beizusteuern.

Dabei sollen besonders folgende Aspekte unbedingt Beachtung finden:

1. Qualitätssicherung soll einen aktiven Beitrag zu einer spürbaren und nachhaltigen Verbesserung der Versorgung für die Patient\*innen erbringen; Qualitätssicherung ist kein Selbstzweck.
2. Eingesetzte Instrumente müssen individuelle Krankheits- und Behandlungsverläufe erfassen.
3. Ein solches Qualitätssicherungsverfahren darf nicht zu einer Zunahme von Bürokratie in den psychotherapeutischen Praxen führen. Bereits heute nimmt die Beanspruchung der Psychotherapeut\*innen durch die Erfüllung bürokratischer Aufgaben einen zu breiten Raum ein. Menschliche und zeitliche Ressourcen für die psychotherapeutische Behandlung von Patient\*innen werden dadurch zu Lasten der Versorgung gebunden.
4. Ebenso gilt es die Grundsätze von Datensparsamkeit, Datenschutz und Wirtschaftlichkeit in der Erhebung und Verarbeitung von Daten aus der Qualitätssicherung zwingend zu beachten. Qualitätssicherung „nach dem Gießkannenprinzip“ im Sinne flächendeckender Vollerhebungen wird diesen Grundsätzen nicht gerecht und bindet dringend gebrauchte Kapazitäten in der Versorgung.
5. Neue Qualitätssicherungsinstrumente dürfen den sicheren und geschützten Rahmen psychotherapeutischer Behandlungen nicht in Frage stellen (Genehmigungsverfahren, Vorab-Wirtschaftlichkeitsprüfung, Behandlungskontingente).